

Körperschaft des öffentlichen Rechts Der Verbandsgeschäftsführer

AZV Merseburg . PF 1552 . 06205 Merseburg

Ingenieurbüro Weiß/Schellenberg GbR

Gutenbergstr. 14 06217 Merseburg Abteilung: Bearbeiter: Technischer Bereich Frau Schwarz

Telefon: Telefax:

(03461) 547970 13 (03461) 547970 29

Ihr Schr. vom: Ihr Zeichen:

13.05.2020 Schell/tru

Unser Zeichen: E-Mail:

VS-Erschließung

viola.schwarz@azv-merseburg.de

Datum:

21.07.2020

Flur:

Flurstücke:

Lagebezeichnung:

Grundstück:

Gemarkung: Beuna

5

29,30

Knapendorfer Weg

Vorhaben:

Bebauungsplan Nr. G 1 "Knapendorfer Weg" OT Geusa

hier:

Stellungnahme 4. Bauabschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.05.2020, baten Sie zu oben genanntem Vorhaben um Stellungnahme bezüglich unserer Belange. Die Unterlagen wurden geprüft und wir teilen Ihnen folgendes mit:

Die äußere abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist abgeschlossen. Baumaßnahmen bezüglich abwassertechnischer Belange in diesem Bereich sind durch den AZV Merseburg zukünftig nicht vorgesehen. Zur Kennzeichnung unserer Anlagen erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan.

## 1 Schmutzwasserbeseitigung

Der AZV Merseburg betreibt im Knapendorfer Weg in Merseburg OT Geusa eine zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung. Eine Anbindung der Erschließungsanlage des 4. BA's ist an den Schmutzwasserkanal DN 200 Stz, Schacht Nr. 308, in Höhe der Hausnummer Knapendorfer Weg 24 möglich.

Die Planung und Erschließung hat über einen Erschließungsträger mittels Erschließungsvertrag- oder vereinbarung mit nachfolgender Übergabe der Abwasseranlagen mit öffentlichem Charakter an den AZV Merseburg zu erfolgen

## Niederschlagswasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken gemäß § 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) obliegt dem Grundstückseigentümer.

Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass das gesamte innerhalb des Baugebietes anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen wie Mulden, Rigolen, Sickerschächte, Untergrundverrieselung usw. am Ort des Anfalls schadlos verbracht wird. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten und/oder überbauten Flächen des Baugebietes über öffentliche Flächen ablaufen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an o.g. Bearbeiterin

Mit freundlichen Grüßen

ehmann

Technischer Leiter

Anlage: Lageplan 1:500